



36

sein Urteil verlesen wurde. Dann wurde er etwa eine halbe Stunde oder weniger auf den Pranger gestellt. Sofort führte ihn der Henker an einem Strick unter fortwährendem Streichen und Hauen mit der Rute vor das Frauenthor. Hier wurde ihm der Eid, den er im Turm geschworen hatte, nochmals eingebunden, „daß er alsbald aus E. Rats Gebiet und Herrschaft, auch stracks über den Rhein gehen und keine Nacht, da er die andere gewesen, und sein Leben lang darüber verbleiben, auch nimmermehr bei Leib- und Lebensstraf darüber kommen solle.“ Zuweilen heißt es: „über den Lech.“ In diesem Fall wurde der Verurteilte vor das Herbelthor (Herbruckertor) geführt.

Zu 1630.

S. 198 lies: herumgehen, nicht: herumgaufeln.

Zu 1633.

Am 15. Februar wurde Hans Schelling, Bürger und Tagwerker hier, mit dem Schwert gerichtet. Er hat in güt- und peinlicher Frag ausgesagt, daß ihm vor nun sechs Jahren das Almosenjammeln für die fremden Armen anbefohlen wurde, da habe er gleich anfangs, wenn man ihm das Geld vom Fenster aus zugeworfen, oftmals etwas davon in die Hosentasche geschoben und nicht in die Büchse gethan. Es könne wöchentlich etwa 1 fl. oder auch manchmal 1 Reichsthaler gewesen sein. Das Urteil war: daß er solle zwischen Himmel und Erde aufgehängt und mit dem Strang so lange gerichtet werden, bis er kommt vom Leben zum Tode. Aber auf die Bitte seiner Kinder und Befreundten ist das Urteil also gemildert worden, daß er soll auf den Markt geführt und mit dem Schwert hingerichtet werden. Urgichtbuch S. 365.

042

040

046

036

051

031

091

Ende

Anfang